

Schriften zum Prozessrecht

Band 323

**Streitverkündung
und Nebenintervention
im Schiedsverfahren**

Ein Beitrag zur Fortbildung
des deutschen Schiedsverfahrensrechts

Von

Quirin Thomas



Duncker & Humblot · Berlin

QUIRIN THOMAS

Streitverkündung und Nebenintervention im Schiedsverfahren

Schriften zum Prozessrecht

Band 323

Streitverkündung und Nebenintervention im Schiedsverfahren

Ein Beitrag zur Fortbildung
des deutschen Schiedsverfahrensrechts

Von

Quirin Thomas



Duncker & Humblot · Berlin

Die Publikation wurde durch die Studienstiftung *ius vivum* finanziell unterstützt.

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY-NC-ND 4.0
(s. <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>) veröffentlicht.
Die E-Book-Version ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59634-8> abrufbar.



© 2025 Quirin Thomas
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing
Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn
Printed in Hungary

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-19634-0 (Print)
ISBN 978-3-428-59634-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Gesetzesänderungen, Literatur und Rechtsprechung sind bis Juli 2025 eingepflegt. Die Disputation fand am 15. Mai 2025 an der Universität Passau statt.

Prof. Dr. Thomas Riehm hat meinen juristischen Weg in besonderer Weise geprägt: Noch zu Studienzeiten hat er mein Interesse für das Prozessrecht geweckt. Im Herbst 2019 hat er – in der für ihn charakteristischen Weise, stets mit offenen Augen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „ganz nebenbei“ fachlich interessante Möglichkeiten zu eröffnen – den Kontakt mit der Kanzlei WACH UND MECKES hergestellt, der sich für mich als zukunftsweisend herausstellen sollte. Und in den über fünf gemeinsamen Jahren an seinem Lehrstuhl war er für mich ein ebenso fördernder und ermutigender Lehrer, der mir stets den erforderlichen Freiraum für meine wissenschaftliche Arbeit gelassen hat. Darauf und auf die zahlreichen gemeinsamen Projekte schaue ich voller Dankbarkeit zurück.

Dank gebührt auch Prof. Dr. Dr. h. c. Dennis Solomon LL.M. (Berkeley) für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und für die wertvollen Anregungen darin sowie diesem und Prof. Dr. Markus Würdinger für ihr zeitliches Engagement und die anregende Diskussion im Rahmen der Disputation.

Ein besonderer Dank gilt Dr. Karl J. T. Wach und Frank Meckes: Die langjährige Leidenschaft von Karl für die Thematik und die von ihm gewährte Möglichkeit, an der Veröffentlichung des Regelwerks zur Streitverkündung im Schiedsverfahren „The Munich Rules“ mitzuwirken, waren der Katalysator für diese Arbeit. Der fachliche Austausch mit Frank Meckes im Rahmen einiger Mandate und wissenschaftlicher Projekte hat meine Arbeit an zahlreichen Stellen bereichert. Vor allem aber ist Frank für mich in den Jahren zu einem vertrauensvollen Mentor geworden.

Mit Dr. habil. Thomas A. Heiß verbinden mich durch diese Arbeit zahlreiche lange Tage und Nächte, in denen wir unsere jeweiligen Werke in Sparrings gegenseitig auf die Probe gestellt haben. Mit Dr. Stanislaus Meier blicke ich auf viele schöne Stunden und wertvollen fachlichen Austausch zurück, nicht zuletzt in seiner legendären Garage. Vor allem aber bin ich voller Dankbarkeit für die tiefe Freundschaft, die wir über die Jahre zu dritt geschlossen haben und die uns hoffentlich noch unser Leben lang vereinen wird.

Der Max-Planck-Gesellschaft danke ich für die Förderung meines Forschungsaufenthalts am Max-Planck-Institut Luxemburg für Internationales, Europäisches und Regulatorisches Verfahrensrecht im Sommer 2023, aus dem ich viel Inspiration

gewonnen habe, und der Studienstiftung ius vivum für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Für das akribische Korrekturlesen danke ich Colin Keith Lomas, Felix Richter, Lucas Weiß, Liliana Brandt, Thekla Ulmschneider, Emily Springer, Julia Zlateva, Valentin Götzfried und Veronika Stockinger.

Gewidmet ist diese Arbeit meiner Familie, die mich bei der Entstehung in allen Höhen und Tiefen begleitet und unterstützt hat.

Passau, im August 2025

Quirin Thomas

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung	23
I. Einführung in die Problemstellung	23
II. Gegenstand und Gang der Untersuchung	29
<i>Erster Teil</i>	
Streitverkündung und Nebenintervention im Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO	33
§ 2 Eine „Wertungsanalogie“ als Methode der Untersuchung	33
I. Die Drittbeteiligung im Schiedsverfahren als ausfüllungsbedürftige Lücke in §§ 1025 ff. ZPO	34
II. Die Einheit der Rechtsordnung als Bindeglied zwischen den §§ 66 ff., 72 ff. ZPO und dem deutschen Schiedsverfahrensrecht	36
III. Die Schritte der „Wertungsanalogie“	41
§ 3 Streitverkündung und Nebenintervention im deutschen Zivilprozess	53
I. Der Schutz der Hauptpartei vor einem widersprüchlichen doppelten Feststel- lungsverlust	54
II. Die Unterstützung der Hauptpartei durch den Dritten	103
III. Die Gewähr (proaktiven) Rechtsschutzes für den Dritten im Primärprozess ...	108
IV. Schutz des Verfahrensgegners in seinem Interesse gegen eine Verzögerung des Primärprozesses	122
V. Die Verteilung der streitverkündungs- und interventionsbedingten Kosten ...	124
VI. Zusammenfassung	132
§ 4 Die wertungsmäßige Legitimation von Streitverkündung und Nebenintervention im Schiedsverfahren	134
I. Privatautonomie	136
II. Allgemeiner Justizgewähranspruch	162
III. Der beschränkte Instanzenzug nach § 1059 ZPO	167
IV. Rechtliches Gehör	174
V. Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit	175
VI. Die Garantie des gesetzlichen Richters	191
VII. Die Autonomie der Schiedsrichter	213
VIII. Verbraucherschutz	220

IX.	Die öffentlichen Interessen der Prozessökonomie und der Rechtssicherheit . . .	222
X.	Kosten	225
XI.	Zusammenfassung	231
§ 5	Der für eine arbitrale Streitverkündungswirkung geltende Vorbehalt effektiven Rechtsschutzes im Primärverfahren	236
I.	Der Inhalt des Vorbehalts	237
II.	Einordnung einzelner Verfahrensgestaltungen	240
III.	Zusammenfassung	275
§ 6	Ein Experiment de lege lata: Eine „materiellrechtliche“ arbitrale Streitverkündungswirkung	277
I.	Die Legitimität einer „materiellrechtlichen“ Konstruktion der Streitverkündungswirkung im Wege der Rechtsfortbildung	278
II.	Vorüberlegungen: Freistellung von Prozessrisiken kraft vertraglicher oder gesetzlicher Risikoverlagerung	288
III.	Streitverkündungswirkung als Haftung für eine Pflicht zur Unterstützung der Hauptpartei aus § 241 Abs. 2 BGB	292
IV.	Streitverkündungswirkung als Haftung für eine Freistellungspflicht aus § 241 Abs. 2 BGB	298
V.	Zusammenfassung	312

Zweiter Teil

Streitverkündung in internationalen Schiedsverfahren 315

§ 7	Die kollisionsrechtliche Qualifikation der Streitverkündung	315
I.	Die Trennung des Prozessrechts vom materiellen Recht im Kollisionsrecht . . .	316
II.	Die Qualifikation der Streitverkündung	324
III.	Konsequenzen aus der prozessrechtlichen Qualifikation der Streitverkündung für internationale Schiedsverfahren	328
IV.	Zusammenfassung	338

Ausblick

§ 8	Ein Appell zur Reform des Schiedsverfahrensrechts	340
I.	Der Bedarf nach einer gesetzlich geregelten, effektiven Streitverkündung im Schiedsverfahren	340
II.	Ein Blick auf andere Schiedsverfahrensrechte: Der hier verfolgte Ansatz als bereits beschrittener Weg	345
III.	Leitlinien zur Regelung einer Streitverkündung im Schiedsverfahrensrecht der §§ 1025 ff. ZPO	347

§ 9 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse 352

- I. Die Fortbildung einer Streitverkündung und einer Nebenintervention für Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO mittels „Wertungsanalogie“ 353
- II. Das Fundament: Eine Analyse von Streitverkündung und Nebenintervention im staatlichen Zivilprozess 354
- III. Die Legitimation eines vom Konsensprinzip ausgenommenen Streitverkündungsrechts im Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO 356
- IV. Der Vorbehalt effektiven Rechtsschutzes als zentrale Bedingung für die Legitimierung eines arbitralen Streitverkündungsrechts 362
- V. De lege lata: Die insgesamt nicht überzeugende „materiellrechtliche“ Konstruktion einer arbitralen Streitverkündungswirkung 364
- VI. Die prozessrechtliche Qualifikation der Streitverkündung – Konsequenzen für ihre „Anwendung“ und „Anerkennung“ in grenzüberschreitenden Streitigkeiten 365
- VII. Ein Appell zur Reform des Schiedsverfahrensrechts 366

Literaturverzeichnis 367

Sachwortverzeichnis 413

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	23
I. Einführung in die Problemstellung	23
II. Gegenstand und Gang der Untersuchung	29

Erster Teil

Streitverkündung und Nebenintervention im Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO	33
--	----

§ 2 Eine „Wertungsanalogie“ als Methode der Untersuchung	33
I. Die Drittbeteiligung im Schiedsverfahren als ausfüllungsbedürftige Lücke in §§ 1025 ff. ZPO	34
II. Die Einheit der Rechtsordnung als Bindeglied zwischen den §§ 66 ff., 72 ff. ZPO und dem deutschen Schiedsverfahrensrecht	36
1. Die Maßgabe der normativen Idee der Einheit der Rechtsordnung	36
2. Staatlicher Prozess und Schiedsverfahren als Teile einer Wertungseinheit: Zur Natur der Schiedsgerichtsbarkeit	38
III. Die Schritte der „Wertungsanalogie“	41
1. Das Fundament: Eine Analyse der den §§ 66 ff., 72 ff. ZPO zugrundelie- genden Interessen, deren Bewertung und der dafür maßgeblichen Wertungen	41
a) Der Begriff der Interessen	42
aa) Lehren aus den Ansätzen von Heck und Stoll	43
bb) Boehmer – zum Merkmal der „Schutzwürdigkeit“	45
cc) H. Westermann – zur Ausrichtung der Interessen auf eine „Rechtsla- ge“	45
dd) Der Arbeitsbegriff dieser Untersuchung	46
b) Die verbal-kardinale Angabe der Interessenbewertung	46
c) Präzisierung der aufgefundenen Interessenbewertung durch einen Rechtsvergleich	47
2. Die für die Interessenbewertung maßgeblichen Wertungen	49
3. Die mögliche Fortbildung des Interessenschutzes in das Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO	51
4. Grafische Darstellung der Wertungsanalogie	53

§ 3 Streitverkündung und Nebenintervention im deutschen Zivilprozess	53
I. Der Schutz der Hauptpartei vor einem widersprüchlichen doppelten Feststellungsverlust	54
1. Die Interessenlage	54
a) Das allgemeine Risiko widersprüchlicher Feststellungen	54
b) Das besondere Risiko in mehrpoligen Mehrpersonenkonflikten: Der widersprüchliche doppelte Feststellungsverlust	56
c) Widerstreitende Interessen	58
2. Der starke Schutz durch die Streitverkündung	59
a) Bezugspunkt des Schutzes: Der Streitverkündungsgrund	59
aa) Kein allgemeiner Schutz vor widersprüchlichen Feststellungen	60
bb) Bezugspunkt: Widersprüchlicher doppelter Feststellungsverlust, nicht Prozessverlust	62
cc) Intensivierung des Schutzes durch Erweiterung der Streitverkündung auf Fälle alternativer Gläubiger- und Schuldnerschaft	64
dd) Teilweise in Widerspruch zum bisherigen Zuschnitt des Interessenschutzes: Streitverkündung bei subsidiärer Haftung	66
b) Beurteilungsperspektive und -maßstab	68
aa) Die grundsätzliche ex ante Perspektive	68
bb) Maßstab: Die plausible Gefahr eines widersprüchlichen doppelten Feststellungsverlusts	69
cc) Teleologische Korrektur: Kein Eintritt der Streitverkündungswirkung bei ausschließlich vorteilhaften Feststellungen im Primärprozess	72
c) Die Tiefe des Schutzes: Die Streitverkündungswirkung	73
aa) Der grundsätzlich umfassende Schutz des § 68 Hs. 1 ZPO	74
bb) Die engen Ausnahmen des § 68 Hs. 2 ZPO	77
(1) § 68 Hs. 2 Var. 1 und 2 ZPO	79
(2) § 68 Hs. 2 Var. 3 ZPO	82
cc) Subjektiver Umfang der Bindungswirkung	82
d) Zwischenfazit und Verhältnis zu den widerstreitenden Interessen des Dritten	86
aa) Zurücktreten des Gerichtsstandsinteresses	86
bb) Beeinträchtigung des Interesses an einer richtigen Entscheidung	87
cc) Berücksichtigung nur der vorgenannten Interessen	89
3. Kein relevanter Schutz durch weitere Drittbeteiligungsinstrumente	89
a) Isolierte Drittwiderklage	89
b) Hauptintervention nach §§ 64 f. ZPO	92
c) Gläubigerstreit nach § 75 ZPO	92
d) Urheberbenennung nach §§ 76 f. ZPO	93
4. Die der Interessenbewertung zugrunde liegenden Wertungen	94
a) Die grundsätzliche Schutzwürdigkeit der Hauptpartei in ihrer Notlage ..	95

b) Die Maßgabe des Verantwortlichkeitsprinzips	96
c) Die begrenzte Maßgabe öffentlicher Interessen	99
aa) Keine generelle Maßgabe öffentlicher Interessen	100
bb) Die Maßgabe öffentlicher Interessen in § 68 Hs. 2 Var. 3 ZPO	101
cc) Fazit	102
d) Rechtliches Gehör des Dritten als absoluter Abwägungsausschluss	102
II. Die Unterstützung der Hauptpartei durch den Dritten	103
1. Die Interessenlage	103
2. Der schwache Schutz durch Streitverkündung	105
3. Kein relevanter Schutz durch weitere Drittbeteiligungsinstrumente	107
III. Die Gewähr (proaktiven) Rechtsschutzes für den Dritten im Primärprozess ...	108
1. Die Interessenlage	108
2. Nahezu kein Schutz durch die Nebenintervention	111
a) Grundsätzlich umfassender Schutzbereich: Das rechtliche Interesse ...	111
b) Reflexartiger Schutz durch den Modus der Prüfung im Zwischenstreit ..	114
c) Aber: Die äußerst schwache Stellung des Nebenintervenienten im Pri-	
märprozess	115
aa) Einfache Nebenintervention	115
bb) Streitgenössische Nebenintervention	117
d) Die der Interessenbewertung zugrunde liegenden Wertungen	119
3. Kein relevanter Schutz durch weitere Drittbeteiligungsinstrumente	121
IV. Schutz des Verfahrensgegners in seinem Interesse gegen eine Verzögerung des	
Primärprozesses	122
1. Grundsätzlich: Keine Verzögerung des Primärprozesses	122
2. Nur punktuelle Ausnahmen	123
V. Die Verteilung der streitverkündungs- und interventionsbedingten Kosten ...	124
1. Kostenlast der Hauptpartei für die Kosten der Streitverkündung	125
2. Interventionsbedingte Kosten: Der umfassend korrekturbedürftige § 101	
Abs. 1 ZPO	126
a) „Sowieso-Kosten“ als Kosten des Rechtsstreits	127
b) Kosten des Zwischenstreits	128
c) Für eine Neuverteilung de lege lata: Die sonstigen interventionsbedingten	
Mehrkosten	128
aa) Die Ausnahme des Verfahrensgegners von den interventionsbeding-	
ten Mehrkosten in teleologischer Reduktion des § 101 Abs. 1 ZPO	129
bb) Die Verteilung der interventionsbedingten Mehrkosten zwischen der	
Hauptpartei und dem Dritten	131
VI. Zusammenfassung	132

§ 4 Die wertungsmäßige Legitimation von Streitverkündung und Nebenintervention im Schiedsverfahren	134
I. Privatautonomie	136
1. Der Gehalt der Privatautonomie – Präzisierung der Fragestellungen	137
2. Die arbitrale Streitverkündungswirkung gemessen an der Privatautonomie des Dritten	139
a) Die Beschränkung der Privatautonomie im Bereich staatlicher Zivilprozesse	140
aa) Die mittelbare Einlassungspflicht in ausländischen Zivilprozessen ..	141
bb) Die Last des Streitverkündungsempfängers als Wertungsentscheidung	143
b) Für eine prinzipielle Wirksamkeit einer arbitralen Streitverkündung: Ein funktional wertender Vergleich der Lasten	144
aa) Die im Vergleich zu ausländischen Zivilprozessen gleichwertige Last einer Streitverkündungswirkung im Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO	144
(1) Das Schiedsverfahren der §§ 1025 ff. ZPO als generell gleichwertiges Rechtsschutzsystem	144
(2) Die Schiedsabrede als zulässiger Vertrag mit Lastwirkung für einen Streitverkündungsempfänger	147
(3) Kein Verzicht auf die Streitverkündung durch den Abschluss der Schiedsvereinbarung	147
(4) Die wertungsmäßige Irrelevanz des Attributes „staatlich“	148
bb) Die Entscheidung des Court of Appeals, Second Circuit (New York) im Fall SCAC Transport (USA) Inc. v. S. S. Danaos und ihre übertragbare ratio	149
cc) Die Gründe der Anerkennung von Drittwirkungen ausländischer Zivilprozesse als den wertenden Vergleich tragende Grundlage	153
(1) Die parteibezogenen Anerkennungsinteressen	153
(2) Der internationale Entscheidungseinklang	154
(3) Gleichwertigkeit des ausländischen Rechtsschutzsystems	155
(4) Förderung des Rechts- und Güterverkehrs	156
c) Zwischenfazit	157
3. Die streitverkündungsbedingte Nebenintervention gemessen an der Privatautonomie des Verfahrensgenegers	157
4. Die eigeninitiative Nebenintervention gemessen an der Privatautonomie der Schiedsparteien	158
a) Die im Schiedsverfahren besonders zu gewichtende Ausschluss-Dimension der Privatautonomie	159
b) Das gerade im Schiedsverfahren nur äußerst schwach zu gewichtende proaktive Rechtsschutzinteresse des Dritten	160
c) Auswirkung auf die Interessenabwägung: Der zulässige, konkludente Ausschluss der eigeninitiativen Intervention des Dritten	161

II.	Allgemeiner Justizgewähranspruch	162
	1. Konsequenz des wertenden Vergleichs: Der prinzipiell zulässige Entzug (deutschen) staatlichen Rechtsschutzes zulasten des Streitverkündungsemp- fängers	163
	2. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes	163
	a) Die ratio decidendi im Fall Pechstein	163
	b) Effektiver Rechtsschutz als übergeordnetes Kriterium zur Beurteilung der Zumutbarkeit der (abstrakten) Verfahrensgestaltung	165
	3. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 EMRK; 47 Abs. 1, 2 GRCh	165
III.	Der beschränkte Instanzenzug nach § 1059 ZPO	167
	1. Konstellation II (Schiedsverfahren – Schiedsverfahren)	168
	2. Konstellation I (Schiedsverfahren – deutscher Zivilprozess)	168
	a) Gemessen am Gebot effektiven Rechtsschutzes	168
	b) Gemessen am Anspruch auf rechtliches Gehör	169
	c) Gemessen an der Gewähr der Richtigkeit der Entscheidung	170
	aa) Fälle wirksamer Disposition der Hauptpartei über den Instanzenzug zulasten des Dritten	171
	bb) Gegen eine wirksame Beschränkung auf die Aufhebungsklage nach § 1059 ZPO ohne Zustimmung des Dritten	172
	d) Konsequenz für die Streitverkündungswirkung	173
	3. Vorgriff: Die Richtigkeitsgewähr als Beurteilungskriterium für die Zumut- barkeit der Gestaltung des primären Schiedsverfahrens	174
IV.	Rechtliches Gehör	174
V.	Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit	175
	1. Die Bedeutung der Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit im Schiedsver- fahren	177
	a) Die Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens	178
	b) Keine grundsätzliche Vertraulichkeit eines Schiedsverfahrens nach §§ 1025 ff. ZPO	180
	aa) Keine gesetzliche Grundlage, keine Schutzpflicht	180
	bb) Vertraulichkeit nur, wenn und weil vereinbart	181
	cc) Keine implizite Verpflichtung zur Vertraulichkeit	181
	2. Die Streitverkündung und die darauffolgende Intervention gemessen an einer möglichen Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens	183
	a) Der normative Regelfall: Streitverkündung und Nebenintervention ohne Weiteres zulässig	184
	b) Kein Ausschluss der Streitverkündung selbst bei Verpflichtung zur Ver- traulichkeit	184
	aa) Die Streitverkündung und darauffolgende Intervention als gerecht- fertigte Ausnahmen von der Vertraulichkeit	185
	bb) Einordnung von Vertraulichkeitsverpflichtungen in Schiedsordnun- gen: Insbesondere Art. 44 DIS-SchO	187

c) Fazit: Raum für die Streitverkündung im Schiedsverfahren, aber Klarstellungsbedarf	188
3. Die Streitverkündungsbedingte Schiedspflicht des Dritten gemessen am Öffentlichkeitsgrundsatz	189
VI. Die Garantie des gesetzlichen Richters	191
1. Kein Gehalt der Garantie: Das Verhältnis der Schiedsgerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit	192
2. Das Gebot paritätischer Mitwirkung als Äquivalent zum gesetzlichen Richter in der Schiedsgerichtsbarkeit	194
3. Das Gebot zur Mitwirkung des Dritten an der Bestellung des Schiedsgerichts	196
a) Die Abhängigkeit von einer Gefährdung der Neutralität	197
b) Nicht ausreichend: Die Schiedsrichterablehnung	199
c) Das Gebot paritätischer Mitwirkung des Dritten	201
aa) Kein „Recht“ auf Mitwirkung und eine bestimmte Zusammensetzung	201
bb) Die paritätische Mitwirkung des Dritten an der Konstituierung des Schiedsgerichts	203
(1) Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder Auswahl eines Vorsitzenden im dreiköpfigen Schiedsgericht	203
(2) Bestellung beisitzender Schiedsrichter: Benennung zusammen mit der Hauptpartei	204
d) Die Ersatzbestellung im Falle gescheiterter Einigung	208
e) Verfahren bei Untätigkeit des Dritten	211
VII. Die Autonomie der Schiedsrichter	213
1. Beitritt des Dritten vor Konstituierung des Schiedsgerichts	214
2. Beitritt nach Konstituierung des Schiedsgerichts	216
VIII. Verbraucherschutz	220
IX. Die öffentlichen Interessen der Prozessökonomie und der Rechtssicherheit ..	222
1. Kein maßgebliches Gewicht öffentlicher Interessen im Schiedsverfahren ..	222
2. Folgerung für die Reichweite der arbitralen Streitverkündungswirkung ..	225
X. Kosten	225
1. Übertragbarkeit der Kostenverteilung auf das Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO	226
a) Die Legitimität der Kostenverteilung auch bei schiedsspezifischen Mehrkosten	227
b) Die Trennung der Kosten des Zwischenstreits von denen der Mitwirkung des Dritten am Schiedsverfahren	230
2. Befugnis zur Kostenfestsetzung auch gegenüber dem Dritten	231
XI. Zusammenfassung	231
1. Die grundsätzliche Wirksamkeit einer arbitralen Streitverkündung ohne Zustimmung des Dritten	232
2. Unzulässigkeit einer eigeninitiativen Nebenintervention des Dritten	235

§ 5 Der für eine arbitrare Streitverkündungswirkung geltende Vorbehalt effektiven Rechtsschutzes im Primärverfahren	236
I. Der Inhalt des Vorbehalts	237
1. Der einzelfallbezogene und zugleich generelle Charakter des Vorbehalts . . .	237
2. Die Kriterien der Zumutbarkeit der Verfahrensgestaltung	237
3. Darlegungs- und Beweislast	240
II. Einordnung einzelner Verfahrensgestaltungen	240
1. Das Gebot konstituierungsbezogener Neutralität und die daraus folgenden zeitlichen Grenzen der Streitverkündung	240
a) Abstrakt: Zeitliche Grenzen der Streitverkündung bei gebotener paritätischer Mitwirkung des Dritten an der Konstituierung	241
aa) Paritätische Mitwirkung des Dritten grundsätzlich in der für die Schiedsparteien geltenden Konstituierungsphase	241
bb) Folge einer nicht rechtzeitigen Streitverkündung	242
b) Praktikabilität der Streitverkündung bei Anwendung verschiedener in der Praxis verbreiteter Konstituierungsverfahren	243
aa) Bestellung eines beisitzenden Schiedsrichters im dreiköpfigen Schiedsgericht	244
(1) Streitverkündung auf Klägerseite	244
(2) Streitverkündung auf Beklagtenseite	246
bb) Bestellung eines Einzelschiedsrichters	247
cc) Bestellung eines Vorsitzenden im dreiköpfigen Schiedsgericht	249
c) Fazit: Streitverkündung im bestehenden Rahmen möglich, dennoch Bedarf nach ergänzenden Regelungen nach Vorbild der DIS-ERS	249
2. Gestaltungen betreffend den Parteivortrag und die mündliche Verhandlung	250
a) Verfahrenssprache	251
b) Beschränkung auf eine mündliche Verhandlung	252
c) Virtuelle Schiedsverhandlung (Remote Hearing)	254
3. Gestaltungen betreffend den Beweis	256
a) Dokumentenvorlage (Document Production)	256
b) Zeugen- und Sachverständigenbeweis nach anglo-amerikanischem Modell	259
aa) Prozeduraler Rahmen	260
bb) Würdigung	261
c) Beweismaß (standard of proof)	265
4. Besondere Verfahrens- und Entscheidungsformen	268
a) Beschleunigtes Verfahren (expedited procedure)	269
aa) Prozeduraler Rahmen	269
bb) Würdigung	271
b) Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut	274
III. Zusammenfassung	275

§ 6 Ein Experiment de lege lata: Eine „materiellrechtliche“ arbitrare Streitverkündungswirkung	277
I. Die Legitimität einer „materiellrechtlichen“ Konstruktion der Streitverkündungswirkung im Wege der Rechtsfortbildung	278
1. Ein Blick auf das Verhältnis von Prozessrecht und materiellem Recht	279
a) Die wertungsmäßige Implikationslosigkeit der Kategorien „prozessrechtlich“ und „materiellrechtlich“	279
b) Konsequenz: Differenzierung zwischen einem materiellrechtlichen Charakter und einer Konstruktion mit Mitteln des materiellen Rechts	282
2. Anekdotisch: Ein Blick auf „materiellrechtliche“ Konstruktionen der Streitverkündungswirkung	283
a) Die „materiellrechtlichen“ Wurzeln der Streitverkündung im deutschen Recht	283
b) Ein rechtsvergleichender Blick	285
aa) Schweiz	285
bb) Österreich	287
II. Vorüberlegungen: Freistellung von Prozessrisiken kraft vertraglicher oder gesetzlicher Risikoverlagerung	288
1. Übernahme des Prozessrisikos kraft Freistellungsvereinbarung	288
2. Freistellung aus dem Regresstatbestand bei Schadens- oder Aufwendungsersatzpflicht	289
3. Keine Eignung zur rechtsfortbildenden Konstruktion einer arbitraren Streitverkündungswirkung	291
III. Streitverkündungswirkung als Haftung für eine Pflicht zur Unterstützung der Hauptpartei aus § 241 Abs. 2 BGB	292
1. Die streitverkündungsähnliche Bindungswirkung der Haftung mit einem Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB (i. V. m. nemo auditur)	292
2. Keine Eignung zur Konstruktion der im Schiedsverfahren gebotenen Streitverkündungswirkung	294
a) Zu weit der Haftungsgrund: Der Haftungsumfang des Schadensersatzanspruchs	295
b) Zu eng der Haftungsgrund: Das schiefe Bild einer Streitverkündungswirkung als „Sanktion“ für eine nicht gewährte Unterstützung	297
IV. Streitverkündungswirkung als Haftung für eine Freistellungspflicht aus § 241 Abs. 2 BGB	298
1. Vereinbarkeit der Annahme einer Freistellungspflicht mit der Dogmatik von Nebenpflichten	298
a) Einpassung in den verhaltensbezogenen, abstrakt-relativen Charakter der Nebenpflichten	299
b) Die Freistellungspflicht und Nebenpflichten als heteronomes, gesetzlich angeordnetes Recht	300

- c) Ein Novum im Hinblick auf die zur Entstehung von Nebenpflichten herangezogenen Begründungsmuster 300
- 2. Vereinbarkeit der Annahme einer Streitverkündungswirkung infolge der Freistellungspflicht mit der Dogmatik der Haftung für Nebenpflichten 303
 - a) Schuldverhältnis: Die Notwendigkeit eines im Zeitpunkt der Streitverkündung bestehenden Schuldverhältnisses 303
 - aa) Gegen die Entstehung eines Schuldverhältnisses durch Verkündung des Streits 303
 - bb) Überblick über mögliche Streitverkündungsgründe 304
 - b) Die Zumutbarkeit der Freistellungspflicht als das die Voraussetzungen der Streitverkündungswirkung abbildende Merkmal 306
 - c) Rechtsfolge: Die Streitverkündungswirkung als Haftung für die Freistellungspflicht mit einem Erfüllungsanspruch 307
 - aa) Zur Bewehrung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB mit einem Anspruch 307
 - bb) Der Anspruch auf Erfüllung der Freistellungspflicht 309
 - (1) Konstellation I (Schiedsverfahren – deutscher Zivilprozess) 309
 - (2) Konstellation II (Schiedsverfahren – Schiedsverfahren) 310
 - cc) Das Verhältnis zur Sekundärhaftung nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB 311
- 3. Fazit: Eine dogmatisch gangbares, wenn auch nicht umzusetzendes Gedankenexperiment 311
- V. Zusammenfassung 312

Zweiter Teil

Streitverkündung in internationalen Schiedsverfahren 315

- § 7 Die kollisionsrechtliche Qualifikation der Streitverkündung** 315
 - I. Die Trennung des Prozessrechts vom materiellen Recht im Kollisionsrecht . . . 316
 - 1. Die Qualifikation durch eine funktional-teleologische Abgrenzung von Prozessrecht und materiellem Recht 317
 - a) Die funktionale Methode der Abgrenzung 318
 - b) Keine allgemeine Vorzugstendenz und keine einzelfallbezogene Qualifikation 319
 - aa) Gegen eine Tendenz zur materiellrechtlichen Qualifikation 319
 - bb) Gegen eine einzelfallbezogene Qualifikation nach der Entscheidungseffizienz 319
 - cc) Gegen eine Tendenz zur prozessrechtlichen Qualifikation 321
 - c) Folgerung: Funktional-teleologische Abgrenzung von Prozessrecht und materiellem Recht 322
 - 2. Die Qualifikation funktionaler Einheiten 323

II.	Die Qualifikation der Streitverkündung	324
1.	Die (streitverkündungsbedingte) Intervention im Primärprozess	325
2.	Die Streitverkündungswirkung im Sekundärprozess	325
III.	Konsequenzen aus der prozessrechtlichen Qualifikation der Streitverkündung für internationale Schiedsverfahren	328
1.	Eintritt der Streitverkündungswirkung kraft „Anwendung“	329
a)	Anforderungen an das im Sekundärprozess berufene Verfahrensrecht . . .	329
b)	Sonderfall: Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO n. F. mit ausländischem Schiedsort	330
c)	Die Auswirkung der Anwendung unterschiedlicher Sachrechte in Primär- und Sekundärprozess	332
2.	Ausblick zur „Anerkennung“ von Streitverkündungswirkungen aus Schiedsverfahren	333
a)	Tabellarischer Überblick: Das Verhältnis von Anwendung und Anerkennung der Streitverkündungswirkung	334
b)	Anerkennung kraft des UNÜ, bilateraler Abkommen oder autonomen Anerkennungsrechts	335
IV.	Zusammenfassung	338

Ausblick

§ 8 Ein Appell zur Reform des Schiedsverfahrensrechts	340	
I.	Der Bedarf nach einer gesetzlich geregelten, effektiven Streitverkündung im Schiedsverfahren	340
1.	Der schon bei der Reform von 1998 erkannte Regelungsbedarf	340
2.	Ein arbitrales Streitverkündungsrecht als geeigneter Mechanismus zur Regelung der Drittbeteiligung im Schiedsverfahren	342
3.	Eine Reform der §§ 1025 ff. ZPO als das vorzugswürdige Medium	344
II.	Ein Blick auf andere Schiedsverfahrensrechte: Der hier verfolgte Ansatz als bereits beschrittener Weg	345
III.	Leitlinien zur Regelung einer Streitverkündung im Schiedsverfahrensrecht der §§ 1025 ff. ZPO	347
§ 9 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	352	
I.	Die Fortbildung einer Streitverkündung und einer Nebenintervention für Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO mittels „Wertungsanalogie“	353
II.	Das Fundament: Eine Analyse von Streitverkündung und Nebenintervention im staatlichen Zivilprozess	354
1.	Die streitverkündungsbedingte Freistellung der Hauptpartei vor dem Risiko eines widersprüchlichen doppelten Feststellungsverlusts	354
2.	Der nahezu ausgeschlossene Schutz des Dritten in seinem Interesse an der Gewähr (proaktiven) Rechtsschutzes im Primärprozess	355

3.	Der grundsätzlich absolute Schutz des Verfahrensgegners in seinem Interesse an einem verzögerungsfreien Ablauf des Primärprozesses	355
4.	Die Verteilung der streitverkündungs- und interventionsbedingten Kosten	356
III.	Die Legitimation eines vom Konsensprinzip ausgenommenen Streitverkündungsrechts im Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO	356
1.	Die durch einen wertenden Vergleich zum Bereich staatlicher Zivilprozesse gerechtfertigte Beschränkung der Privatautonomie des Streitverkündungsempfängers	357
2.	Der in Konstellation II zulässige, in Konstellation I unzulässige, teilweise Entzug des zivilprozessualen Instanzenzugs	358
3.	Das im selben Umfang wie vor staatlichen Gerichten zu gewährende rechtliche Gehör des Dritten	358
4.	Die Streitverkündung als gerechtfertigte Ausnahme von einer möglichen Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens; der legitime interventionsbedingte Entzug der Öffentlichkeit	359
5.	Das schiefe Bild vom „Entzug des gesetzlichen Richters“ – das stattdessen zu beachtende Gebot paritätischer Mitwirkung des Dritten bei der Konstituierung des Schiedsgerichts	359
6.	Die Zulässigkeit der Intervention des Dritten unabhängig von der Zustimmung der Schiedsrichter	360
7.	Die gegenüber § 68 Hs. 2 Var. 3 ZPO hinsichtlich einer arbitralen Streitverkündungswirkung weiter zu fassende Einrede mangelhafter Prozessführung	361
8.	Die Verteilung der streitverkündungs- und interventionsbedingten Kosten	361
IV.	Der Vorbehalt effektiven Rechtsschutzes als zentrale Bedingung für die Legitimierung eines arbitralen Streitverkündungsrechts	362
1.	Die zeitlichen Grenzen einer arbitralen Streitverkündung ohne Zustimmung des Dritten	363
2.	Einordnung weiterer in der Schiedspraxis verbreiteter Verfahrensgestaltungen	363
V.	De lege lata: Die insgesamt nicht überzeugende „materiellrechtliche“ Konstruktion einer arbitralen Streitverkündungswirkung	364
VI.	Die prozessrechtliche Qualifikation der Streitverkündung – Konsequenzen für ihre „Anwendung“ und „Anerkennung“ in grenzüberschreitenden Streitigkeiten	365
VII.	Ein Appell zur Reform des Schiedsverfahrensrechts	366
	Literaturverzeichnis	367
	Sachwortverzeichnis	413

§ 1 Einleitung

In einer Umfrage der *Queen Mary University of London* in Kooperation mit der Kanzlei *White & Case LLP* aus dem Jahr 2018 gaben 39 % der insgesamt 1066 befragten Unternehmensjuristen¹, Schiedsrichter, Anwälte, Repräsentanten von Schiedsinstitutionen, Wissenschaftler und Prozessfinanzierer an, die unbefriedigend gelöste Beteiligung Dritter – d. h. von (bisher) nicht an der Schiedsvereinbarung beteiligten Personen – sei einer der größten Nachteile eines Schiedsverfahrens. Sie erklärten dies damit zum drittgrößten Nachteil der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt.²

I. Einführung in die Problemstellung

In der gesellschaftlichen Realität, insbesondere im modernen Wirtschaftsleben mit verketteten Produktions-, Lieferungs- und Verkaufsschritten, sind häufig mehr als zwei Personen rechtlich in einer Weise miteinander verwoben, dass aufkommende Konflikte nicht durch *ein* Verfahren in der archetypischen zweipoligen Struktur mit den beiden Parteirollen „Kläger“ und „Beklagter“ beigelegt werden können (im Folgenden „verwobene Rechtsbeziehungen“ oder „verwobene Mehrpersonenkonflikte“). Man denke etwa an Lieferketten im Handel, Projekte im Anlagenbau, *Joint-Ventures*, Unternehmenstransaktionen usw.³ Nötig wäre hierfür ein Verfahren, in dem sich mehr als die beiden Parteseiten gegenüberstehen können –

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und non-binäre Personen; alle sind damit gleichberechtigt angesprochen.

² *Queen Mary University/White & Case LLP*, 2018 International Arbitration Survey, 2018 ([https://arbitration.qmul.ac.uk/media/arbitration/docs/2018-International-Arbitration-Survey--The-Evolution-of-International-Arbitration-\(2\).PDF](https://arbitration.qmul.ac.uk/media/arbitration/docs/2018-International-Arbitration-Survey--The-Evolution-of-International-Arbitration-(2).PDF)), S. 8. Auch nach einer Umfrage der *Germany Trade & Invest* (GTAI) aus dem Jahr 2020 werden Mehrparteienkonstellationen als Grund dafür angeführt, von einer Schiedsklausel abzusehen, vgl. *Germany Trade & Invest* (GTAI), Kurzumfrage zur Verwendung von Schiedsklauseln in Internationalen Verträgen, Juni 2020 (<https://www.gtai.de/resource/blob/261354/c1041149802613ef4e91f45cd83a917a/umfrage-schiedsklauseln-data.pdf>), S. 20.

³ Aus einem internationalen Blickwinkel *Blackaby/Partasides/Redfern*, *International Arbitration*, 7. Aufl. 2022, Rn. 1.133; *Born*, *International Commercial Arbitration*, 3. Aufl. 2021, S. 2760 f.; zudem etwa *Benedict*, *SchiedsVZ* 2018, 306; *Salger/Trittmann/Elsing*, § 9 Rn. 1; *Massurats*, *Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit*, 1998, S. 14 ff.; *Ziegert*, *Interventionswirkung*, 2003, S. 1.

in der zivilprozessualen Terminologie ein Mehrparteienprozess⁴, in der schiedsrechtlichen ein Mehrparteischiedsverfahren⁵. Während ein Mehrparteienprozess vor deutschen staatlichen Gerichten aufgrund der Entscheidung für eine Zweiparteienstruktur⁶ weitgehend ausgeschlossen bleibt, ist ein Mehrparteienverfahren (mit mehr als zwei Parteiseiten) im auf der Privatautonomie fußenden Schiedsverfahren möglich. Es setzt jedoch einen Konsens aller Streitparteien in Form einer Schiedsvereinbarung voraus (vgl. nur § 1029 Abs. 1 ZPO).

Ein solcher Konsens mag, obwohl bei Abschluss der Schiedsvereinbarung nach allgemeiner Einschätzung eher selten an eine mögliche Mehrparteilichkeit und hierfür zu treffende Regelungen gedacht wird,⁷ noch recht gut gelingen, *wenn* das Verfahren einen Streit mit mehreren auf zwei Seiten verteilte Parteien (im Sinne einer zivilprozessualen Streitgenossenschaft) betrifft. Dies zeigen auch die Statistiken von Schiedsinstitutionen wie die der International Chamber of Commerce („ICC“) für das Jahr 2020 sowie der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit („DIS“) für das Jahr 2022, wonach in 31 % bzw. 24 % der registrierten Verfahren mehrere Kläger und/oder Beklagte aufgetreten sind.⁸

⁴ S. zum Begriff Wiczorek/Schütze/Mansel, Vor § 64 Rn. 29.

⁵ Das Mehrparteischiedsverfahren (im Englischen *multi-party arbitration*, im Französischen *arbitrage multipartite*) hat gemeinhin eine weitere Bedeutung als der zivilprozessuale Mehrparteienprozess, wobei sich jedoch keine einheitliche Begriffsverwendung entwickelt hat: Verbreitet wird das Mehrparteienverfahren als Oberbegriff für alle Schiedsverfahren mit Beteiligung von mehr als zwei Personen – unabhängig von ihrer Rolle – auf Kläger- und/oder Beklagenseite verwendet (*Blackaby/Partasides/Redfern*, International Arbitration, 7. Aufl. 2022, Rn. 1.129 ff.; *Born*, International Commercial Arbitration, 3. Aufl. 2021, S. 2765; *Salger/Trittmann/Elsing*, § 9 Rn. 9; *Voser*, 50 years NYC, 2009, S. 343, 346; *Welser*, FS Elsing, 2015, S. 651, 658). Dieser Begriff wird im Folgenden zugrunde gelegt und, wenn nötig, mit entsprechenden Zusätzen differenziert (zweipolige, streitgenössische Mehrparteienverfahren; Mehrparteienverfahren mit mehr als zwei Parteiseiten; Mehrparteienverfahren unter Einbezug eines Streithelfers etc.). Geläufig ist auch die Unterscheidung zwischen einem „echten“ Mehrparteienverfahren *im engeren Sinn*, das Fälle mit mehr als zwei vollwertigen Verfahrensparteien meint, und einem Mehrparteienverfahren *im weiteren Sinn*, das neben den Parteien mindestens die Existenz einer nicht vollwertigen Partei voraussetzt (*Habscheid*, Arbitrage International, 1984, S. 173, 177 f.; *Lionnet/Lionnet*, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2005, S. 431 f.; *Markfort*, Mehrparteien-Schiedsgerichtsbarkeit, 1994, S. 17).

⁶ S. zur Zweiparteienstruktur etwa *Graßhoff*, ZZZ 60 (1936), 242; *Heinsheimer*, FS A. Wach, 1913, S. 125, 129; *Wiczorek/Schütze/Loyal*, Vor § 50 Rn. 1 ff.; *Wiczorek/Schütze/Mansel*, Vor § 64 Rn. 1; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 40 III Rn. 26.

⁷ Mit dieser Einschätzung etwa *Born*, International Commercial Arbitration, 3. Aufl. 2021, S. 2765; *Salger/Trittmann/Elsing*, § 9 Rn. 23; *Luther*, FS von Caemmerer, 1978, S. 571, 575; *Raesche-Kessler/Berger*, Schiedsverfahren, 3. Aufl. 1999, Rn. 772.

⁸ Vgl. *International Chamber of Commerce* (ICC), ICC Dispute Resolution 2020 Statistic (ICC Publication No.: DRS895 ENG) (<https://iccwbo.org/publication/icc-dispute-resolution-statistics-2020>), S. 9; <https://www.disarb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen>.

Für Verfahren, in denen sich mehr als Zweiparteiseiten gegenüberstehen sollen, wird ein allseitiger Konsens hingegen oft unmöglich sein: Da eine Einigung nach Entstehung der Streitigkeit eher unwahrscheinlich ist,⁹ müssten die Konfliktbeteiligten vorher – regelmäßig bei Abschluss des jeweiligen Hauptvertrags – zum Abschluss einer allseitigen Schiedsklausel an den Verhandlungstisch gebracht werden. Es liegt auf der Hand, dass dies nur selten gelingen wird, insbesondere weil gerade in verwobenen Rechtsbeziehungen häufig gegenläufige Interessen vorliegen oder die Hauptverträge und damit die in diesen ggf. enthaltenen Schiedsklauseln schlicht zu unterschiedlichen Zeitpunkten verhandelt sein werden (wie bspw. typischerweise in Lieferketten, in denen ein Lieferant seine Kunden aus langjährig bestehenden Vertragsbeziehungen – samt langjährig bestehender Streitbeilegungsklauseln – mit seinen Sublieferanten bedient). Mehrparteienverfahren mit mehr als zwei Parteien werden in der Schiedsgerichtsbarkeit somit nur selten ausgetragen.¹⁰ Ebenso wenig verhilft aufgrund der fehlenden Konsensfähigkeit der in zahlreichen Schiedsordnungen vorgesehene, nachträgliche Einbezug weiterer (vollwertiger) Parteien mittels *joinder*¹¹ (vgl. etwa Art. 19 DIS-SchO 2018 („DIS-SchO“); Art. 7 ICC-SchO 2021 („ICC-SchO“); Art. 22 (x) LCIA-SchO 2020 („LCIA-SchO“); Art. 6 Swiss-Rules 2021 („Swiss-Rules“); Art. 14 VIAC-Rules 2021 („VIAC-Rules“) zu einer effektiven Drittbeteiligung.¹² Denn auch der *joinder* hängt in aller Regel, insbesondere nach den soeben genannten Schiedsordnungen, von einer mit dem Dritten geschlossenen Schiedsvereinbarung bzw. von dessen Zustimmung ab.¹³

⁹ *Born*, International Commercial Arbitration, 3. Aufl. 2021, S. 2765; *Raeschke-Kessler/Berger*, Schiedsverfahren, 3. Aufl. 1999, Rn. 772; konstatiert auch von *Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)*, Ergänzende Regeln für Streitverkündungen (DIS-ERS) – Practice Note, 15. März 2024 (https://www.disarb.org/fileadmin/user_upload/Werkzeuge_und_Tools/DIS-ERS_-_Practice_Note_-_DE_3-2024.pdf), Rn. 3 zu Vereinbarungen zur Streitverkündung.

¹⁰ *Voser*, 50 years NYC, 2009, S. 343, 344; *joinder* und *consolidation* als „difficult[...] and sometimes impossible“ beschreibend *Blackaby/Partasides/Redfern*, International Arbitration, 7. Aufl. 2022, Rn. 2.234; kritisch mit Blick auf ein „echtes“ Mehrparteienverfahren in Regresskonstellationen *Welser*, FS Elsing, 2015, S. 651, 657. Bezeichnenderweise werden mehrpolige Verfahren in den Statistiken von Schiedsordnungen (s. etwa oben Fn. 8) nicht (gesondert) aufgeführt.

¹¹ S. zum Begriff etwa *Blackaby/Partasides/Redfern*, International Arbitration, 7. Aufl. 2022, Rn. 1.130; *Elsing*, FS Wegen, 2015, S. 615, 624; *Salger/Trittmann/Elsing*, § 9 Rn. 44; *Welser*, FS Elsing, 2015, S. 651, 658.

¹² Eingehend zu den praktischen Problemen des *joinder* *Born*, International Commercial Arbitration, 3. Aufl. 2021, S. 2763 ff.; zur Schwierigkeit, den Konsens für einen *joinder* zu finden, auch *Blackaby/Partasides/Redfern*, International Arbitration, 7. Aufl. 2022, Rn. 2.234.

¹³ S. zu nationalen Schiedsverfahrensrechten, die hinsichtlich des *joinder* Ausnahmen vom Konsensprinzip machen, die Überblicke bei *Born*, International Commercial Arbitration, 3. Aufl. 2021, S. 2785 ff.; *Schlabrendorff*, LA Weber, 2016, S. 429, 433 ff. sowie näher unten § 8 II. (S. 345 ff.).